Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 7 (1929)

Artikel: Der einfache Priester als Spender der heiligen Firmung
Autor: Brinktrine, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762723

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der einfache Priester als Spender der heiligen Firmung.

Von Dr. Joh. BRINKTRINE, Subregens, Paderborn.

Ein nicht gerade leichtes Problem der spekulativen Dogmatik ist die theologische Erklärung der Presbyterfirmung. Es steht fest, daß ein einfacher Priester mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gültig firmt.[1] Auf der andern Seite wird heute von allen Theologen zugestanden, daß die ohne diese Bevollmächtigung von einem einfachen Priester erteilte Firmung nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig wäre. Hier erhebt sich nun die Frage: Wie kann die kirchliche Bevollmächtigung einen Einfluß auf die Gültigkeit eines Sakramentes ausüben? *Oswald* formuliert diese Schwierigkeit folgendermaßen: « Entweder ist der Priester durch seinen ordo presbyteralis zur Spendung der Firmung berechtigt, oder er ist es nicht. Im ersten Falle: wie kann der kirchliche Obere solche Berechtigung, sei es vorenthalten oder sei es nehmen? Vollzieht etwa der suspendierte oder auch degradierte Priester das Meßopfer nicht mehr gültig? Im anderen Falle: wie kann der kirchliche Obere durch bloßen Willensakt solche Berechtigung zu einer sakramentalen Handlung erteilen? Man sieht, daß die Analogie der übrigen Sakramente entschieden

[1] *Thomas*, S. th. III Suppl. q. 38 a. 1 ad 3: ... papa, qui habet plenitudinem potestatis pontificalis, potest committere non episcopo ea quae ad episcopalem dignitatem pertinent. ... Et ideo *ex eius commissione aliquis sacerdos simplex potest* conferre minores ordines et *confirmare*, non autem aliquis non sacerdos. Vgl. auch *C. J. C. can. 782, § 2*: Extraordinarius minister (sc. sacramenti Confirmationis) est presbyter, cui vel iure vel peculiari Sedis Apostolicae indulto ea facultas concessa sit. § 3 bestimmt, welchen Priestern ipso iure die Gewalt zu firmen zukommt: Hac facultate ipso iure gaudent praeter S. R. E. Cardinales ... Abbas vel Praelatus nullius, Vicarius et Praefectus Apostolicus, qui tamen ea valide uti nequeunt, nisi intra fines sui territorii et durante munere tantum. Kongruenzgründe dafür, daß der Bischof der minister ordinarius der Firmung ist, siehe bei *Thomas* l. c. q. 72 a. 11: Utrum solus episcopus hoc sacramentum conferre possit.

gegen diese Lehrbestimmung ist, sowie auch der Grundsatz : « Ecclesia non habet potestatem in substantiam sacramentorum ». [1]

Zur Lösung der Schwierigkeit wurden verschiedene Theorien aufgestellt.

Eingehend hat sich vor allem *Praxmarer* in einer Abhandlung im « Katholik » mit der Frage beschäftigt. [2] Er erklärt die Ungültigkeit der vom einfachen Priester ohne besondere Erlaubnis gespendeten Firmung durch das *Fehlen einer hierzu von der Kirche verlangten Würde :*

« Die Kirche hat kraft der ihr von Christus verliehenen Gewalt, die gültige Ausspendung der Sakramente an gewisse persönliche und sachliche Bedingungen zu knüpfen, wohl schon von den Zeiten der Apostel her zur gültigen Ausspendung der Firmung die bischöfliche Würde verlangt. Wer immer darum durch die Bischofsweihe den bischöflichen Charakter erlangt hat, besitzt ex ordine, also auch ordinarie, die Gewalt, gültig zu firmen. Aber weil die bischöfliche Würde durch die Kirche zur gültigen Ausspendung der Firmung verlangt wird, deshalb kann zwar die Kirche keineswegs den bischöflichen Charakter ohne die Bischofsweihe verleihen, aber sie kann einen, der des bischöflichen Charakters entbehrt, als mit jener Würde bekleidet betrachten, die zur Ausspendung der Firmung notwendig ist, so daß einer, der mit dieser Würde relate ad administrandam confirmationem versehen ist, dasselbe ex ordine tut. » [3]

Eine ähnliche Ansicht vertritt *Dölger* [4] ; nur erklärt er die Ungültigkeit der vom einfachen Priester ohne Erlaubnis des Papstes gespendeten Firmung nicht durch das Fehlen einer hierzu von der Kirche geforderten Würde, wie *Praxmarer*, sondern durch die *Ungültigkeitserklärung der Kirche :*

« Die allenfallsige Ungültigkeit der durch den nicht bevollmächtigten einfachen Priester gespendeten Firmung entstammt der Ungültigkeitserklärung der Kirche. Wurde diese Ungültigkeitserklärung nicht ausgesprochen (wie für die griechische Kirche) oder wird sie durch die Erlaubnis des Papstes hinweggenommen, so firmt auch der einfache Priester gültig. Wir nehmen demnach das, was der Papst erteilt, nicht als etwas Positives, sondern als etwas Negatives, als die Hinwegnahme eines Hemmnisses oder Hindernisses, mit dessen Wegfall die Gewalt des priesterlichen Charakters zur gültigen Firmungsspendung sich frei betätigen kann. » [5]

[1] *Oswald*, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche, I, S. 294 (Münster 1870 [3]).

[2] Der einfache Priester als Ausspender des heiligen Sakramentes der Firmung (Katholik 1884, I, S. 271-307).

[3] A. a. O. 305 ff.

[4] Das Sakrament der Firmung, S. 218 (Wien 1906).

[5] A. a. O.

Beider Erklärungen kommen darin überein, daß sie der Kirche das Recht geben, bezüglich des Spenders eines Sakramentes Bedingungen vorzuschreiben, von denen die Gültigkeit des betreffenden Sakramentes abhängt.

Praxmarer[1] beruft sich zum Erweis dieser These auf die Aufstellung von Ehehindernissen durch die Kirche:

« Was geschieht durch das Ehehindernis? Dadurch wird bewirkt, daß der sonst ex natura rei gültige Ehekontrakt ungültig wird: der Ehekontrakt kann aber nicht getrennt werden von dem Sakramente. ... Ein gültiger Kontrakt setzt aber notwendig voraus, daß die Personen, die ihn schließen wollen, habiles seien. Nun, darin besteht gerade das Wesen der von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse: die Kirche erklärt gewisse Personen für unfähig, einen in ihren Augen gültigen Kontrakt zu schließen. Das scheint nun doch deutlich zu beweisen, daß unter Umständen die Gültigkeit eines Sakramentes abhängig gemacht werden kann von einer gewissen Würde der es ausspendenden Personen. Damit der Ehekontrakt und eben dadurch das unzertrennlich damit verbundene Sakrament gültig sei, verlangt die Kirche in den dasselbe empfangenden, aber auch zugleich ausspendenden Personen eine gewisse Würde, d. h. das Freisein von bestimmten Defekten. »

Ähnlich *Dölger*:[2] « Wenn die Kirche durch Aufstellung von Ehehindernissen die Spender des Ehesakramentes für unfähig erklären kann zur Eingehung einer gültigen Ehe, warum sollte sie nicht auch durch ihr Verbot den einfachen Priester für unfähig erklären können zur gültigen Spendung der Firmung, obwohl dieser an und für sich in seinem Charakter die hinreichende Befähigung hierzu hat? Nun obwaltet allerdings nach unserer Annahme der Unterschied, daß im priesterlichen Charakter die Befähigung zur gültigen Firmungsspendung schon vorhanden ist. Was aber mit dem unverlierbaren Charakter wesentlich verbunden ist, ist selbst unverlierbar: Das muß festgehalten werden. Indes ist es etwas anderes, Befähigung zu einem Akte zu haben, und etwas anderes, diesen Akt gültig vollziehen. Für diesen gültigen Vollzug kann die Kirche Bedingungen aufstellen, deren Außerachtlassung das Sakrament ungültig machen würde. »

Doch besteht die Berufung auf das Ehesakrament nicht zu Recht. Denn der Grund dafür, daß die Kirche dirimierende Ehegesetze geben, also bewirken kann, daß gar keine Ehe geschlossen wird, liegt nicht etwa darin, daß sie bezüglich des Ehesakramentes die Gewalt hat, Bedingungen aufzustellen, deren Nichtbeachtung das Sakrament ungültig macht, sondern darin, daß der Ehevertrag ihrer

[1] A. a. O. 297 ff. [2] A. a. O. 220 f.

Jurisdiktionsgewalt untersteht und es folglich in ihrer Hand liegt, den Kontrakt als gültig anzuerkennen oder nicht. Da aber das Wesen des Ehesakramentes in dem Ehevertrag liegt, so folgt, daß in dem Falle, wo die Kirche den Vertrag nicht als gültig anerkennt, das Sakrament gar nicht zustande kommt. [1]

Praxmarer beruft sich für seine Meinung ferner auf die Ansicht mancher Theologen, wonach der Papst die Gewalt hat, einem einfachen Priester die Ausspendung des Diakonats zu erlauben. Diese Ansicht müsse dahin ausgelegt werden, daß die kirchliche Vollgewalt das Recht habe, die gültige Ausspendung des Sakramentes des Diakonats an die Bedingung zu knüpfen, daß der Ausspender die bischöfliche Würde besitzt. [2]

Darauf ist folgendes zu erwidern. Wenn die Meinung, daß der Papst einem einfachen Priester die Spendung des Diakonats übertragen kann, auch immerhin wahrscheinlich ist [3], so ist sie doch nicht so sicher, daß man sie als Beweis für eine These verwenden könnte. Es gibt auch heute noch Theologen, die dem Papste diese Gewalt absprechen. [4] Eine Sache, die in Frage steht, kann man nicht durch eine ebenfalls fragliche oder wenigstens nicht über jeden Zweifel sichere begründen. Allein selbst zugegeben, es sei jeder Zweifel an der in Frage stehenden Gewalt ausgeschlossen, so würde hieraus ebensowenig wie aus der Tatsache, daß der Papst einen einfachen Priester mit der Spendung des Firmsakramentes betrauen kann, ohne weiteres folgen, daß die Kirche bezüglich des Spenders der Sakramente Bedingungen festsetzen kann, die ihr Wesen tangieren. Sie läßt vielmehr, wie wir noch sehen werden, [5], auch eine andere Erklärung zu. [6]

[1] Völlig verfehlt ist es, wenn *Praxmarer* das Freisein der Brautleute von Ehehindernissen mit einer bestimmten Würde derselben identifiziert, die die Kirche als Wesensbedingung für den Abschluß der Ehe verlange. Inwiefern sollen z. B. zwei Personen, die geistlich nicht miteinander verwandt sind, eine höhere Würde besitzen als zwei Personen, die geistlich verwandt sind ?

[2] A. a. O. 301 f.

[3] Siehe unten, S. 288, Anm. 2.

[4] Z. B. *Pohle*, Lehrbuch der Dogmatik, III, S. 585 ff. (Paderborn 1908).

[5] Siehe unten, S. 288, Anm. 2.

[6] Ebensowenig kann man, wie *Praxmarer* tut (a. a. O. 303 f.), die Tatsache, daß durch frühere Dekrete der Konzilskongregation (Canones et Decreta Concilii Tridentini, S. 199, Leipzig 1853) die Gültigkeit der ultra tenorem privilegii durch Äbte erteilten Minores anerkannt wurde und daß die römische Kirche die von den griechischen nicht unierten Priestern gespendete Firmung

Die Gründe, welche für die These, daß die Kirche die Gewalt habe, das Wesen der Sakramente berührende Bedingungen aufzustellen, vorgebracht werden, sind somit nicht beweiskräftig.

Gegen sie spricht ferner der Kanon 3 des Konzils von Trient, De confirmatione: Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum episcopum, sed quemvis simplicem sacerdotem: A. S. [1] Wenn, wie die genannte Theorie annimmt, die *Kirche* bestimmt hat, daß der Bischof der ordinarius minister der Firmung sei, ist es kaum zu erklären, wie sie diesen Satz definieren, also als göttliches Recht hinstellen konnte. Kirchenrechtliche, disziplinäre Anordnungen können nicht als Glaubenssätze ausgesprochen werden.

Zudem würde die Gewalt, die Gültigkeit der Sakramente an eine condicio sine qua non zu knüpfen, wie Kardinal van Rossum mit Recht bemerkt [2], gleichbedeutend sein mit der Gewalt, die Wirkung der Sakramente zu hindern, selbst wenn alle von Christus geforderten wesentlichen Requisite erfüllt sind. Diese Gewalt würde aber hinwiederum der Gewalt gleichkommen, die Substanz der Sakramente zu verändern, eine Gewalt, welche die Kirche nicht besitzt. [3]

Überhaupt scheint die genannte Theorie, konsequent durchgedacht, zu der Lehre der nicht unierten griechischen Theologen von der οἰκονομία zu führen. Hiernach steht es im Belieben der Kirche, die Sakramente (der Andersgläubigen) als gültig anzuerkennen oder zu verwerfen. [4]

Es bleibt also nichts anderes übrig — das ergibt sich aus der bisherigen Untersuchung — als den Vorrang des Bischofs, kraft dessen er dem einfachen Priester gegenüber minister ordinarius des Firmsakramentes ist, auf *göttliches Recht* zurückzuführen.

Dieser Forderung wird die Theorie gerecht, welche *Suarez* aufstellt:

als gültig ansieht, dafür anführen, daß die Kirche die Gewalt hat, bezüglich des Ausspenders der Sakramente das Wesen derselben berührende Bedingungen aufzustellen.

[1] *Denzinger-Bannwart*, Enchiridion Symbolorum, Nr. 873.

[2] De essentia sacramenti Ordinis disquisitio historico-theologica. S. 185 (Freiburg i. Br. 1914).

[3] Vgl. Trident. Sess. XXI cap. 2 (*Denzinger Bannwart*, a. a. O. Nr. 931) und Brief Pius' X. an die Apostolischen Delegationen des Orients « Ex quo » (*Denzinger-Bannwart*, Nr. 3035).

[4] Vgl. hierzu *K. Lübeck*, Die christlichen Kirchen des Orients, S. 98 (Kempten und München 1911); ferner *Chr. Androutsos*, Δογματικὴ τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας, S. 301 ff. (Athen 1907).

« Cum res pendeat ex institutione, ad illud semper recurrendum erit. Itaque recte intelligimus, potuisse Christum Dominum instituere, ut sacerdoti simplici ex vi suae ordinationis non daretur potestas proxime, et in actu primo (ut sic dicam) ad conferendum hoc sacramentum, sed haec daretur soli episcopo per consecrationem eius, et nihilominus simul voluisse Christum, ut sacerdos ex vi suae ordinationis esset (ut sic dicam) in potentia remota, ut adiuncta commissione, seu delegatione Pontificis posset hoc sacramentum conferre ; in hoc enim modo institutionis nulla est repugnantia. »[1]

Streng genommen, gibt diese Theorie keine eigentliche Erklärung. Sie gibt nämlich keinen Aufschluß darüber, in welchem Verhältnis die Gewalt, welche dem Priester durch den Papst zuteil wird, zu der potentia remota, die Firmung zu spenden, steht. Sie umgeht ferner die eigentliche Schwierigkeit und stellt einfach fest, daß Christus dem Bischof die potestas proxime und in actu primo gegeben habe, die Firmung zu spenden, dem einfachen Priester aber die potentia remota, zu der die commissio seu delegatio des Papstes hinzukommen müsse, damit das Sakrament gültig gespendet werde.

Näher geht auf diese Schwierigkeit ein Kardinal *Bellarmin*.

Er antwortet auf den Einwand : « Sed instant quidam catholicorum : confirmare aut convenit episcopo ratione ordinis aut ratione jurisdictionis. Si ratione ordinis, nullo modo potest id concedi iis, qui non habent eum ordinem. . . . Si ratione iurisdictionis : ergo posset episcopus non consecratus confirmare ; qui habet ipse ordinem presbyteralem et iurisdictionem episcopalem » folgendes : « Repondeo : confirmare esse actum ordinis, et eum ordinem esse etiam in presbytero, saltem inchoatum, et imperfectum. Observandum est enim characterem episcopalem, sive sit alius a presbyterali, sive idem extensior et major, esse potestatem absolutam, et perfectam, et independentem conferendi sacramenta Confirmationis et Ordinis et ideo non solum posse episcopum sine alia dispensatione confirmare, et ordinare, sed etiam non posse impediri ab ulla superiori potestate quin revera sacramenta ista conferat, si velit, licet peccet, si id faciat, prohibente summo Pontifice : characterem autem presbyteralem esse quidem potestatem absolutam, perfectam, et independentem, quoad sacramentum Baptismi et Eucharistiae ; esse autem potestatem inchoatam, imperfectam, et dependentem a voluntate superioris quoad sacramentum Confirmationis. Quocirca nisi perficiatur per dispensationem superioris ea potestas, presbyter confirmando nihil ageret, at si perficiatur, iam ex ipso suo charactere confirmabit. Id quod minus mirum videbitur, si cogitemus, characterem non esse physicam aliquam potentiam, quae physice aliquid

[1] *Suarez*, O. O. Tomus XX. Disp. XXXVI. sect. II (ed. L. Vivès, Paris 1866, p. 682). Im wesentlichen zu derselben Theorie bekennt sich *Gihr*, Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche I, S. 347 f. (Freiburg i. Br. 1897).

operetur (tunc enim difficile esset intelligere, quomodo posset perfici per dispensationem Pontificiam), *sed esse signum divini cuiusdam pacti quo Deus concurrit ad effectum sacramentalem producendum cum eo, qui habet characterem*, et non cum aliis: *facile enim est intelligere, unum characterem esse signum pacti absoluti, alium autem esse signum pacti conditionati.* »[1]

Diese Erklärung fußt ganz und gar auf der Annahme, daß der Charakter als das Zeichen eines göttlichen Vertrages gefaßt wird. Beim Bischof ist der Charakter in bezug auf die Firmung das Zeichen eines absoluten, beim Priester das Zeichen eines bedingten Vertrages. Nimmt man diese Theorie vom sakramentalen Charakter nicht an, so fällt damit auch die Bellarmin'sche Erklärung der Presbyterfirmung. Tatsächlich dürfte aber *Bellarmin* mit seiner Erklärung des sakramentalen Charakters als des Zeichens eines Vertrages vereinzelt dastehen.[2]

Ferner ist es zum mindesten auffallend, daß derselbe Charakter teils das Zeichen eines absoluten Vertrages sein soll, z. B. in bezug auf die Eucharistie, teils das Zeichen eines bedingten Vertrages, nämlich in bezug auf die Firmung.

Endlich wird kein innerer theologischer Grund dafür beigebracht, warum der priesterliche Charakter in bezug auf die Firmung das Zeichen eines bedingten, der bischöfliche Charakter dagegen in bezug auf dasselbe Sakrament das Zeichen eines absoluten Vertrages ist. Es wird einfach behauptet, daß es sich so verhält.

* * *

Um zu einer befriedigenden Lösung der Schwierigkeit zu kommen, wird man von dem Verhältnis ausgehen müssen, in welchem die priesterliche Gewalt zu der bischöflichen steht.

Das Tridentinum lehrt in seiner 23. Sitzung (c. 4): « episcopos ... presbyteris superiores esse ac sacramentum Confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent », und erklärt im Kanon 7 derselben Sitzung: « Sie quis dixerit, episcopos

[1] *Bellarmin*, Controversiarum de sacramentis in specie l. II de sacramento Confirmationis, cap. XII. (ed. L. Vivès, Paris 1870, Tom. III, p. 616).

[2] Die meisten Theologen fassen den Charakter mit dem hl. Thomas als eine geistige Vollmacht oder Gewalt: character importat *quamdam potentiam spiritualem* ordinatam ad ea quae sunt divini cultus (S. th. III q. 63 a. 2).

non esse presbyteris superiores vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem ... A. S. »[1] Nach der Lehre des Konzils unterscheidet sich also der Bischof vom Priester vor allem durch die Gewalt zu firmen und das Weihesakrament zu spenden; beide Gewalten sind somit eine Wirkung der Bischofsweihe.[2]

Es fragt sich jedoch, ob beide Gewalten in gleicher, unmittelbarer Weise aus der Bischofsweihe fließen, und diese Frage scheint verneint werden zu müssen.

Wäre nämlich die Firmgewalt eine *unmittelbare und direkte Wirkung* der Bischofsweihe, so würde diese als *eigentliche Wirkung* eine völlig neue, in dem priesterlichen Charakter nicht enthaltene Gewalt hervorbringen. In diesem Falle würde aber die Einheit des Priestertums zerstört und es würde zwei sacerdotia: Bischofsamt und Priesteramt, geben.

Ist dagegen nur die Ordinationsgewalt unmittelbare und direkte Wirkung der Bischofsweihe, so wird die Einheit des Priestertums gewahrt. Dann wird nämlich durch die Bischofsweihe das, was in dem priesterlichen Charakter bereits enthalten ist, nur vervollkommnet: es wird dem Presbyter die Gewalt erteilt, das, was er schon hat: die Priesterwürde, andern mitzuteilen; das aber ist die Vollendung des Priestertums gemäß dem Axiom des hl. Thomas: « unumquodque tunc est perfectum in actu suo, quando potest facere alterum sibi simile ».[3] Wie in dem Kinde und dem erwachsenen Menschen die *eine* menschliche Natur ist, so in dem Presbyter und dem Bischof das *eine* sacerdotium.[4]

Näherhin gibt die Bischofsweihe nach einer doppelten Seite hin,

[1] *Denzinger-Bannwart*, Nr. 960 und 967.

[2] Wirkung der Priesterweihe ist vor allem die Gewalt, das eucharistische Opfer zu feiern, das Bußsakrament (die Jurisdiktion vorausgesetzt) und die Letzte Ölung (mit vom Bischof geweihtem Öl) zu spenden.

[3] In Metaphysicam Aristotelis commentaria, l. I. n. 29 (ed. *Cathala*, Taurini 1915, p. 12).

[4] Wegen der überaus engen Beziehung zwischen Episkopat und Presbyterat faßt man mit dem hl. Thomas am besten beide als einen einzigen Ordo. Thomas begründet seine These damit, daß die Beziehung des Episkopates und Presbyterates zur Eucharistie dieselbe ist: *ordo*, prout est sacramentum imprimens characterem, *ordinatur specialiter ad sacramentum Eucharistiae*, in quo ipse Christus continetur, quia per characterem ipsi Christo configuramur. Et ideo licet detur aliqua potestas spiritualis episcopo in sui promotione respectu aliquorum sacramentorum, non tamen illa potestas habet rationem characteris. Et propter hoc *episcopatus non est ordo*, secundum quod ordo est *sacramentum quoddam* (S. th. III. Suppl. q. 40 a. 5 ad 1). In diesen Gedankengang ordnet sich gut die oben vorgetragene

und zwar aufsteigend, die Fülle des Priestertums: sie gibt die Gewalt, das, was der Neugeweihte als Priester bereits hatte (1), und das, was er eben in der Bischofsweihe empfängt, also die Fortpflanzungsgewalt (2), andern mitzuteilen. Sie erteilt, mit andern Worten, die Gewalt, die Priester- und Bischofsweihe zu spenden.

Potestas generandi potestatem generandi sacerdotium

↑

Potestas generandi sacerdotium

} Effectus consecrationis episcopalis

↑

Potestas sacerdotalis (sacerdotium) } Effectus ordinationis presbyteralis

Wenn man somit an der Einheit des Priestertums festhalten will, darf man als *eigentliche, unmittelbare* Wirkung der Bischofsweihe nur die Ordinationsgewalt bezeichnen: Diese begründet in eigent-

Theorie ein: sie entwickelt ihn weiter, indem sie zeigt, daß die «potestas spiritualis», die durch die Bischofsweihe als effectus proprius übert agen wird, nämlich die Ordinationsgewalt, nichts anderes als eine geistliche Generationsgewalt ist, die an den sacerdotium an sich nichts ändert, daß aber die übrigen Vollmachten, die durch die Bischofskonsekration erteilt werden, nicht effectus proprius derselben sind, sondern indirekt in jener potestas spiritualis mitgegeben werden. Faßt man Episkopat und Presbyterat als einen einzigen Ordo, so darf man naturgemäß im ganzen nur sieben Ordines zählen (vgl. *Thomas* S. th. l. c. q. 37 a. 2: Utrum sint septem ordines), nicht acht, wie manche neuere Theologen tun. Auch das Tridentinum zählt nur sieben Ordines auf: sacerdotes, diaconi, subdiaconi, acolythi, exorcistae, lectores, ostiarii (Sess. XXIII cap. 2). Wahr ist allerdings, daß die Überschrift dieses Kapitels: de septem ordinibus, nicht vom Konzil selbst, sondern von späterer Hand hinzugefügt wurde (siehe *Denzinger-Bannwart*, Enchiridion Symbolorum [14], S. 316, Anm. [1]). Wenn *Pohle*, Lehrbuch der Dogmatik III [3], S. 570, meint, das Konzil stelle in Sess. XXIII. cap. 3 den Episkopat klar als einen eigenen und selbständigen Ordo allen übrigen gegenüber, so ist das offenbar ein Irrtum. In dem angeführten Kapitel steht hiervon nichts. Im Gegenteil: in can. 2 derselben Sitzung bezeichnet das Konzil das Priestertum als den Ordo, zu dem die anderen ordines wie Stufen hinaufführen: Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in Ecclesia catholica alios ordines, et maiores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur: A. S. (*Denzinger-Bannwart*, Nr. 962). Die Lehre des Konzils ist also der Sentenz,

lichster Weise den Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat, hebt aber die Einheit des Priestertums nach dem Gesagten in keiner Weise auf.

Wenn also die Firmgewalt ebenfalls eine Wirkung der Bischofsweihe ist, bleibt nichts anderes übrig, als sie als eine nur mittelbare Wirkung derselben aufzufassen. In der Ordinationsgewalt, der unmittelbaren Wirkung der Bischofsweihe, genauer : schon in der Gewalt, die Priesterweihe zu spenden (1), ist die Firmgewalt wie das Niedere im Höheren enthalten : wer die Gewalt hat, den priesterlichen Charakter mitzuteilen, hat sicher auch Vollmacht, die heilige Firmung zu spenden. Zu dem Grade in dem mystischen Leibe Christi, der durch den Ordo statuiert wird, sind nicht alle Gläubigen berufen, zu jenem Grade jedoch, der durch den Firmcharakter bewirkt wird, alle Gläubigen. [1] Wer jenes mitteilen kann, muß auch dieses geben können. [2]

daß es sieben Ordines gebe und daß folglich Episkopat und Presbyterat nur *ein* Ordo ist, zum mindesten sehr günstig. Noch deutlicher spricht sich in unserer Frage der Römische Katechismus aus : « Docendum igitur erit, hosce omnes ordines *septenario numero* contineri, semperque ita a catholica Ecclesia traditum esse, quorum nomina haec sunt : ostiarius, lector, exorcista, acolythus, subdiaconus, diaconus, sacerdos » (Pars II. cap. 7, n. 12).

[1] De intentione Dei est *omnia* ad perfectionem perducere, sagt *Thomas* mit Bezug auf das Sakrament der heiligen Firmung (S. th. III. q. 72 a. 8).

[2] Auch die anderen Gewalten, durch die der Bischof sich vom Priester unterscheidet und die das Trident. Sess. XIII. cap. 4 durch das alia pleraque andeutet : Die Gewalt, das Chrisma und das Krankenöl zu weihen und außer dem Presbyterat und Episkopat andere Ordines zu spenden, sind in der *unmittelbaren* Wirkung der Bischofskonsekration, näherhin bereits in der Gewalt, Presbyter zu weihen (1), wie das Niedere im Höheren enthalten. Daß in der Gewalt, die Priesterweihe zu spenden, die Gewalt, die übrigen Weihen vom Diakonat abwärts zu erteilen, enthalten ist, ist ohne weiteres klar. Aber auch die Gewalt, die heiligen Öle (Krankenöl und Chrisma) zu weihen, ist in jener Gewalt enthalten. Wenn nämlich der Bischof bestimmte Glieder der Kirche auf die Heiligung der übrigen Glieder hinordnen kann (was in der heiligen Priesterweihe geschieht : quidam aliis sacramenta administrant ... sicut et in corpore naturali quaedam membra aliis influunt, *Thomas* S. th. III. Suppl. q. 34 a. 1), so kann er umsomehr Sachen, wie das Chrisma und das Krankenöl, durch die Weihe auf die Heiligung der Gläubigen hinordnen. — Von hier aus fällt Licht auf zwei Fragen, die von den Theologen noch kontrovertiert werden : auf die Frage, ob der Papst einem einfachen Priester die Vollmacht erteilen kann, das Chrisma zu weihen, und auf die Frage, ob er ihm die Gewalt erteilen kann, Diakone zu ordinieren. Daraus, daß beide Vollmachten keine unmittelbare Wirkungen der Bischofsweihe sind, scheint hervorzugehen, daß sie auch außerhalb derselben von der Kirche einem Priester übertragen werden können. *Straub*, De Ecclesia Christi, vol. II. p. 60 (Innsbruck 1912), meint allerdings, die Frage, ob ein einfacher Priester vom Papste zum Konsekrator des Chrismas bestellt werden könne, mit Berufung auf das Schreiben des Papstes Klemens VI, an den

Ist aber die Gewalt zu firmen keine direkte Wirkung der Bischofsweihe, so folgt, daß sie auch außerhalb derselben, also auf außersakramentale Weise, dem Priester mitgeteilt werden kann. Es kann dies in der Weise geschehen, wie sonst Jurisdiktion erteilt wird, da die Kirche hierbei nicht an einen bestimmten Ritus oder eine besondere Form gebunden ist. Wäre die Firmgewalt ein unmittelbarer Effekt der Bischofsweihe, so wäre eine außersakramentale Übertragung derselben nicht möglich.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn der Papst einem einfachen Priester die Vollmacht erteilt, das Krankenöl zu weihen. Diese ist, wie wir oben sahen, ebenfalls eine nur mittelbare Wirkung der Bischofskonsekration. Es steht nun einerseits fest, daß ohne päpstliche Befugnis der Priester die Materie der Letzten Ölung nicht gültig weihen kann [1], anderseits kann der Papst einem Priester diese Gewalt übertragen. [2]

Man könnte hiergegen einwenden, bei dem Spender der Firmung handle es sich um göttliches, bei dem Konsekrator des Krankenöls

Katholikos der Armenier vom 29. September 1351, verneinen zu müssen: « Primo de consecratione chrismatis, si credis, quod per nullum sacerdotem, qui non est episcopus, chrisma potest rite et debite consecrari. Secundo si credis, quod sacramentum Confirmationis per alium quam per episcopum, non potest ex officio ordinarie ministrari. Tertio si credis, quod solum per Romanum Pontificem plenitudinem potestatis habentem, possit dispensatio sacramenti Confirmationis presbyteris, qui non sunt episcopi, committi » (*Denzinger-Bannwart*, Nr. 571-573). Er glaubt daraus, daß der Bischof als der minister *ordinarius* der Firmung, dagegen als der Konsekrator des Chrisams *schlechthin* bezeichnet werde, schließen zu sollen, daß es einen consecrator extraordinarius des Chrismas nicht gebe; ja, daß dieser Satz zum Glauben vorgelegt werde. Doch geht diese Folgerung entschieden zu weit. Als argumentum e silentio ist sie nicht zwingend. Daraus daß der Papst von einem consecrator extraordinarius nicht spricht, darf man nicht den Schluß ziehen, daß es einen solchen nicht geben könne. Da die Frage damals noch gar nicht zur Erörterung stand, lag für ihn keine Veranlassung vor, darüber zu sprechen.

[1] Vgl. Dekret des Heiligen Offiziums vom 13. Januar 1611: die Proposition « quod nempe sacramentum Extremae unctionis oleo episcopali benedictione non consecrato ministrari valide possit », erklärt Paul V. als « temeraria et errori proxima » (*Denzinger-Bannwart* l. c. n. 1628). Desgleichen gab das Heilige Offizium auf die Frage: « an in casu necessitatis parochus ad validitatem sacramenti Extremae unctionis uti possit oleo a se benedicto », am 14. September 1842 die Antwort: « negative ad formam decreti feriae V. coram Ss. diei 13. Jan 1611 », eine Entscheidung, die Gregor XVI. an demselben Tage approbierte (*Denzinger-Bannwart* l. c. n. 1629).

[2] Oleum olivarum, in sacramento Extremae unctionis adhibendum, debet esse ad hoc benedictum ab episcopo, vel a presbytero qui facultatem illud benedicendi a Sede Apostolica obtinuerit. Can. 945 C. J. C.

dagegen um menschliches Recht. Daher bestehe keine eigentliche Parallele. Doch wird die Meinung, die bischöfliche Weihe sei zur Gültigkeit der Materie der Letzten Ölung kraft kirchlicher Vorschrift, nicht kraft göttlicher, erforderlich [1], abzulehnen sein. Pflichtet man dieser Ansicht bei, so wird kaum zu erklären sein, daß der Priester nach dem angeführten Dekrete des Heiligen Offiziums nicht einmal im äußersten Notfalle mit von ihm selbst benediziertem Öl die Letzte Ölung spenden darf. Ferner hat sich die Kirche nie das Recht zugeschrieben, an der Substanz der Sakramente etwas zu ändern. Da aber die Weihe der Materie zur Gültigkeit, wie wir sahen, erforderlich ist, wird auch die Frage, wer der Konsekrator der Materie ist, da sie in notwendigem Zusammenhang mit der Weihe selbst steht, die Substanz des Sakramentes der Letzten Ölung berühren und die Kirche nichts daran ändern können. Wir haben also tatsächlich in dem Falle, daß der Apostolische Stuhl einem einfachen Priester die Gewalt überträgt, die Materie der Letzten Ölung zu weihen, ein Analogon zu der Übertragung der Firmgewalt an einen Priester. [2]

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich kurz so zusammenfassen: Der Grund, warum die Kirche einem einfachen Priester die Firmung übertragen kann, ist darin zu suchen, daß diese Gewalt nur eine mittelbare Wirkung der Bischofsweihe ist, die als solche auch auf außersakramentale Weise mitgeteilt werden kann. Der Grund hinwiederum dafür, daß die Firmgewalt keine unmittelbare Wirkung der Bischofsweihe ist, liegt in der Einheit des Priestertums. Diese ist somit der letzte Grund für die Glaubenswahrheit, daß der Bischof minister ordinarius, der Priester aber minister extraordinarius der heiligen Firmung ist.

Es bleiben noch zwei Fragen zu beantworten, auf die wir wenigstens kurz eingehen wollen: 1. Was ist das, was einem einfachen Priester durch die kirchliche Delegation gegeben wird? 2. Wer kann einem einfachen Priester diese Gewalt erteilen?

Was die erste Frage angeht, so wird sicher keine Jurisdiktionsgewalt übertragen, wenn auch die Vollmacht zu firmen und das

[1] So z. B. *Simar*, Lehrbuch der Dogmatik II, S. 912 (Freiburg i. Br. 1899).

[2] Es gibt noch andere analoge Fälle, die aber nicht so passend sind wie der genannte, da es sich um *kirchliches* Recht handelt: so die Vollmacht, Kelche zu konsekrieren, Altäre und Kirchen zu weihen. Ein einfacher Priester vollzieht diese Weihen ungültig, dagegen kann er durch päpstliche Erlaubnis hierzu bevollmächtigt werden.

Krankenöl zu weihen äußerlich nach Art von Jurisdiktion [1] erteilt wird. Die Gültigkeit der Firmung und der Weihe des Krankenöls hängt ja nicht von irgendwelcher Jurisdiktion ab. Wie könnte sonst die von den getrennten griechischen Priestern erteilte Firmung und die von ihnen vorgenommene Weihe des Krankenöls gültig sein, da ihnen jegliche Jurisdiktion fehlt? [2] Es wird vielmehr Weihegewalt übertragen. Allerdings wird diese Gewalt — und hierin liegt ein zweiter Berührungspunkt mit der Jurisdiktionsgewalt — nicht unverlierbar übertragen, wie es durch die Bischofsweihe geschieht; ja sie kann nicht einmal in dieser Weise übertragen werden. Wäre dies möglich, so würde aus dem einfachen Priester als außerordentlichem Spender ein ordentlicher Spender, was gegen das Dogma verstößt (Trident. Sess. VII. can. 3. de confirmatione). Zudem würde hierdurch ein neuer Grad des Priestertums statuiert, der zwischen dem Episkopat und dem Presbyterat läge. Es würde also nicht zwei, sondern drei Grade des Priestertums geben. [3]

Es wird oft gesagt, die Firmgewalt sei im Keime im priesterlichen Charakter bereits enthalten, durch die kirchliche Delegation werde

[1] Siehe oben, S. 289.

[2] Vgl. zu dieser Frage auch *Lehmkuhl*, Zur Frage über den Priester als außerordentlichen Spender des Sakramentes der Firmung (Zeitschrift für katholische Theologie VI [1882], S. 568 ff.).

[3] *Straub*, a. a. O. 51, meint, es könne sich bei der Presbyterfirmung nicht um Übertragung von Weihegewalt (potestas ordinis delegata) handeln, weil niemand, der diese Gewalt nicht selbst habe, sie an andere übertragen könne; nun könne aber der Papst, der selbst noch nicht Priester sei, einem einfachen Priester die Vollmacht zur gültigen Spendung der Firmung erteilen.

Der Satz jedoch, daß nur derjenige Weihegewalt übertragen könne, der sie selbst besitze, gilt nur für die sakramentale Mitteilung derselben. Die Weihegewalt geht letztlich auf Gott zurück, der sie durch seine Kirche mitteilt, und zwar in der Regel auf sakramentale Weise, und hier gilt der obige Satz. Da aber in unserm Falle die Mitteilung der Firmgewalt nach der Weise geschieht, wie sonst Jurisdiktionsgewalt übertragen wird, so ist es keineswegs notwendig, daß der Papst, der diese Gewalt überträgt, selbst die Gewalt zu firmen habe.

Straub meint ferner: wenn es sich bei der Presbyterfirmung um die außersakramentale Mitteilung von Weihegewalt handle, dann könne diese von jedem Bischof, auch wenn er keinerlei Jurisdiktion habe, übertragen werden. Wie nämlich die ordentliche Firmgewalt durch einen sakramentalen Akt mitgeteilt werde, der einer solemnis donatio gleichkäme, so müsse die außerordentliche Firmgewalt gleichfalls durch eine donatio saltem simplex mitgeteilt werden.

Doch scheint *Straub* nicht zu beachten, daß die Kirche, was die außersakramentale Mitteilung von Weihegewalt angeht, an keinerlei Form gebunden ist. Zu der Frage, warum nicht jeder Bischof, nicht einmal jeder Diözesanbischof, diese Gewalt übertragen kann, vgl. unten.

sie nur vervollständigt. Nach dem bislang Ausgeführten kann man nur in uneigentlichem Sinne von einer Vervollständigung der im Priester keimhaft enthaltenen Gewalt sprechen: insofern nämlich, als die päpstliche Delegation den priesterlichen Charakter notwendig voraussetzt: dieser ist condicio sine qua non für die Übertragung der Firmgewalt. Wie die Bischofsweihe, so setzt auch die Mitteilung der Firmgewalt die Priesterweihe voraus. Tatsächlich wird aber durch die päpstliche Bevollmächtigung etwas Neues übertragen.

Zugleich ergibt sich hieraus, warum einem Diakon die Gewalt zu firmen nicht verliehen werden kann.

Endlich ist noch die letzte Frage zu beantworten: Wer in der Kirche kann einem einfachen Priester die Gewalt zu firmen (und die Materie der Letzten Ölung zu weihen) geben? [1] Nicht der Bischof, sondern derjenige, der berechtigt ist, Bischöfe in der Kirche aufzustellen, also nach jetzigem Rechte der Papst. Der Grund liegt darin, daß die Erteilung dieser Vollmachten eine partiale Mitteilung der bischöflichen Würde und Gewalt ist. Unsere Frage berührt aber nicht nur die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit der Presbyterfirmung und der Weihe des Krankenöls, weil, wie wir oben sahen, die Art und Weise der Mitteilung dieser Gewalten der Übertragung von Jurisdiktionsgewalt gleichkommt. [2]

[1] *Benedikt XIV.* De Synod. dioec. lib. VII. c. 8 n. 7 nennt diese Frage «difficilis et valde implexa».

[2] Ausführlicher behandelt unsere Frage *Straub* a. a. O. 57-59.